

2235/AB
vom 07.01.2019 zu 2222/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at
Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Josef Moser
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0225-III 1/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2222/J-NR/2018

Wien, am 7. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. November 2018 unter der Nr. **2222/J-NR/2018** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EADS-Lobbyisten in den Ministerien gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 a) und b) bis 3 und 5:

- *Müssen Mitarbeiter_innen im Ministerium ihre Nebentätigkeiten genehmigen lassen?*
 - a) *Wenn ja, wer genehmigt diese und welche Informationen müssen diesbezüglich von den Mitarbeiter_innen zur Verfügung gestellt werden?*
 - b) *Wie und von wem werden diese Angaben überprüft?*
- *Gibt es Kriterien, welche Nebentätigkeiten nicht gestattet sind?*
 - a) *Wenn ja, welche?*
 - b) *Gibt es eine Liste von Nebentätigkeiten, die nicht gestattet sind? Bitte um Übermittlung der Liste.*
- *Wie wird sichergestellt, dass Mitarbeiter_innen keinen Nebentätigkeiten nachgehen, die unvereinbar mit ihrer Tätigkeit im Ministerium sind?*
 - a) *Wie ist die Unvereinbarkeit diesbezüglich definiert?*
 - b) *Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter_innen aktuell für EADS/Airbus tätig sind oder für diese Unternehmen Leistungen erbringen?*

- *Wie sind die Richtlinien, wenn Mitarbeiter_innen für Unternehmen gearbeitet haben oder als Nebentätigkeit dort arbeiten, denen von Seiten der Republik schwerer Betrug vorgeworfen wird?*

Eine Nebentätigkeit gemäß § 37 Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) ist jede Tätigkeit für den Bund, die einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben übertragen wird.

Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Es gelten dafür die Regelungen des § 56 BDG 1979. Insbesondere bestimmt dessen Absatz 2, dass keine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden darf, die den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Entsprechend Absatz 3 ist jede Nebenbeschäftigung zu melden. Im Zuge dieser Meldung wird die Vereinbarkeit mit dem Dienst geprüft.

Zu den Fragen 1 c) und d):

- *Müssen Mitarbeiter_innen im Ministerium ihre Nebentätigkeiten genehmigen lassen?*
 - c) Wie sehen diesbezüglich die Compliance-Vorschriften aus?*
 - d) Von wem werden die Compliance-Vorschriften erstellt?*

Bereits im Jahr 2012 wurde der Verhaltenskodex „Die Verantwortung liegt bei mir“, der unter Mitwirkung einer Gebietskörperschaften übergreifenden Arbeitsgruppe erstellt wurde, vom Bundeskanzleramt veröffentlicht. Damit wurde ein Grundstein dafür gelegt, dass gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten im gesamten Öffentlichen Dienst anhand eines Leitfadens gelebt werden kann. Dieser Verhaltenskodex spricht jede Bedienstete und jeden Bediensteten persönlich an, um eine nachhaltige Bewusstseinsbildung insbesondere auch im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen zu erreichen und den Bediensteten ein hochqualitatives und leicht zugängliches Kompendium zur Vermittlung des erforderlichen Wissens dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen des Dienstrechts, zu denen auch die Vorschriften betreffend Nebenbeschäftigungen gehören, wird dadurch noch besser gewährleistet.

Zuletzt wurden den Bediensteten meines Ressorts die maßgeblichen Regelungen in Bezug auf die mit Nebenbeschäftigungen und -tätigkeiten verbundenen Dienst- und Meldepflichten mit Erlass vom 21. Juli 2015, BMJ-Pr517.00/0004-Pr 6/2015, in Erinnerung gerufen (siehe Beilage./A).

In den derzeit in Ausarbeitung befindlichen Compliance-Leitlinien des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz werden die gesetzlichen Bestimmungen samt Beispielen dargestellt und erläutert. Die Ausarbeitung dieser Leitlinien obliegt der geschäftseinteilungsmäßig zuständigen Organisationseinheit meines Ressorts.

Zur Frage 4:

- *Gibt es Richtlinien, Personen nicht einzustellen, deren vorherige Tätigkeiten unvereinbar mit einer Arbeit im Ministerium sind?*
 - a) *Wenn ja, wie wird überprüft, ob vorherige Tätigkeiten mit der Arbeit im Ministerium vereinbar sind?*
 - b) *Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter_innen vormalig für EADS/Airbus tätig waren oder für diese Unternehmen Leistungen erbrachten?*

In einem Aufnahmeverfahren sind neben den allgemeinen Voraussetzungen, wie die persönliche und fachliche Eignung und die volle Handlungsfähigkeit auch die für die jeweiligen Berufsgruppen im Dienstrecht vorgesehenen Unvereinbarkeitsregeln zu prüfen, um sicherstellen zu können, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt (§ 43 Abs. 2 BDG 1979).

In der Zentralleitung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sind keine vormalig für EADS/Airbus tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt.

Dr. Josef Moser

